

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Koordinierungsstelle für
Umweltinformation
beim Umweltbundesamt
Spittelauer Lände 5
1090 Wien

Eisenstadt, am 27.02.2009
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2344
MMag. Gerald Kögl

Zahl: LAD-VD-M443-10000-56-2009

Betr: Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen; Leitfaden zur Berichterstattung; Beantwortung

Zu dem mit Schreiben des BMLFUW vom 10. Oktober 2008, Zl. UW.4.1.9/0020-I/5/2008, übermittelten Ersuchen um Beantwortung des Leitfadens für Berichterstattung über die bei der Anwendung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen gewonnenen Erfahrungen erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 (allgemeine Beschreibung):

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (im Folgenden kurz: Richtlinie) erfolgte im Burgenland durch das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz - Bgld. ISUG, LGBl. Nr. 8/2007. Das genannte Gesetz trat am 1. März 2007 in Kraft.

Zu Frage 2 (gewonnene Erfahrungen):

Das Land Burgenland musste sich hinsichtlich der sich aus der Richtlinie ergebenden

den Anforderungen an Zugang zu und Verbreitung von Umweltinformationen neu und teilweise umfassender als bisher ausrichten (so wird etwa zurzeit die Luftgüte-Homepage auf die thematische und funktionelle Gliederung gemäß der Richtlinie umgestellt). Damit wurde aber auch ein Mehr an Transparenz und Bürgernähe in der Verwaltung erreicht.

Es wird aber auch Wert auf die Feststellung gelegt, dass auf dem Internetauftritt des Landes wesentliche Themenbereiche der Richtlinie bereits vor deren Inkrafttreten abgedeckt wurden, wie etwa Informationen über Naturschutz oder Daten über die Luftqualität. Ebenso wurden Daten und andere Informationen über umweltrelevante Sachverhalte auch schon vor Inkrafttreten der Richtlinie mündlich oder telefonisch mitgeteilt bzw. bei Bedarf auch in Papierform an Interessenten weitergegeben.

Die Form der Mitteilung im Einzelfall (mündlich, telefonischen oder schriftlich) richtet sich – sofern ausdrücklich gewünscht – nach der von der oder dem Informationssuchenden in der Anfrage verlangten Mitteilungsform, ansonsten nach der Zweckmäßigkeit.

Eine Beobachtung, die in der Praxis immer wieder gemacht wurde, war, dass es den Bürgern oftmals nicht bewusst ist, dass ihre Anfragen in den Bereich der Richtlinie fallen. Die bloße Existenz der Richtlinie wurde von Behördenvertretern dabei als positiv bewertet, da dies auf Behördenseite das Erfordernis Umweltinformationen zu erteilen bewusst gemacht hat.

Der durch die Umweltinformation angefallene Zeitaufwand wurde von den Behördenvertretern als bisher nicht sehr hoch eingestuft. Künftig ist jedoch mit einem vermehrten Zeitaufwand zu rechnen. Gründe dafür sind der weitere Ausbau des Informationssystems des Landes, sich aus Gemeinschaftsrecht ergebende neue Anforderungen (z.B. EU-Umgebungslärmrichtlinie) und ein zunehmendes Umweltbewusstsein in der Bevölkerung.

Zu Frage 3 (Begriffsbestimmungen – Artikel 2):

3.1:

Die ho. umweltinformationspflichtigen Stellen hatten im Rahmen der bislang erteilten Umweltinformationstätigkeiten keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffs „Umweltinformationen“.

3.2:

Als Beispiele für Körperschaften im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 lit. b der Richtlinie sind in erster Linie der Burgenländischer Müllverband – BMV (Abfallverband aller Gemeinden des Burgenlandes) und dessen Tochtergesellschaft Umweltdienst Burgenland GmbH – UDB zu nennen.

Die Begriffsbestimmungen werden für rechtliche Ausgangssituation im Burgenland als ausreichend definiert angesehen.

Zu Frage 4 (Zugang zu Umweltinformationen):

4.1:

Die Namhaftmachung und Instruktion der bei den Behörden mit Umweltinformationsangelegenheiten befassten Bediensteten erfolgte innerhalb der jeweiligen informationspflichtigen Stelle durch die jeweilige Dienststellenleiterin bzw. den jeweiligen Dienststellenleiter.

Als Form für „Einrichtungen zur Einsichtnahme“ wurde in den meisten Fällen die Verfügbarmachung der Daten im Internet auf der Homepage des Landes Burgenland gewählt und dabei auf die thematische und funktionelle Gliederung entsprechend den Erfordernissen der Richtlinie abgestellt. Hervorzuheben ist hierbei die Luftgüteüberwachung Burgenland. Die Luftgütemessdaten, die kontinuierlich an mehreren Messstellen im Land erfasst und halbstündlich in die Messnetzzentrale übertragen werden, werden täglich vom Fachpersonal kontrolliert und Anhand eines

Luftgüteberichts im Internet veröffentlicht (<http://www.luft-bgld.at>) und bei Bedarf auch per E-Mail verschickt. Weiters werden automatisch geprüfte Messdaten im Internet veröffentlicht und stündlich aktualisiert. In den Sommermonaten wird ein täglicher Ozonbericht erstellt, der ebenfalls im Internet und per E-Mail veröffentlicht wird. Die Ozonmessdaten sind zudem auch telefonisch abrufbar (Tonbanddienst 057 600-2888).

Weiters wird auf die Homepage des Landes Burgenland (<http://www.burgenland.at/natur-umwelt/naturschutz>) sowie auf den Geografischen Informationsdienst des Landes Burgenland (<http://www.gis.bgld.gv.at>) verwiesen, wo weitere natur- und raumbezogene Daten bereitgestellt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Arbeitsgruppe Umweltinformation (AG UW-UI) im Hinblick auf die Errichtung eines einheitlichen Umweltinformationsportals Österreich verwiesen.

4.2:

Die Bediensteten sind nach Maßgabe ihres Aufgabenbereichs verpflichtet die Öffentlichkeit bei der Erlangung von Informationen zu unterstützen.

In zahlreichen Informationsveranstaltungen, z.B. zur Feinstaubproblematik, wurde auf die Homepage des Landes und auf die darauf befindlichen umweltrelevanten Daten hingewiesen.

Zu Frage 5 (Ausnahmen):

5.1:

Die Bestimmungen betreffend die Beschränkung des Zugangs zu Umweltinformationen wurde in § 20 Bgld. ISUG umgesetzt.

§ 20 Bgld. ISUG lautet:

„Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe

§ 20. (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn

1. sich das Begehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

(2) Andere als die in § 18 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf:

1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005, besteht;
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, nach Maßgabe des § 21 zu schützen;
5. Rechte an geistigem Eigentum;
6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeit einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

(3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch

die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:

1. Schutz der Gesundheit,
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Ein Ausnahmefall i.S.d. Artikel 4 ist ho. bislang noch nicht eingetreten.

5.2 und 5.3:

Die Ausnahmen für die Verweigerung des Zugangs zu Umweltinformationen sind nach ho. Ansicht in den Gesetzen ausreichend klar geregelt. In einem Leitfaden des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie in einem Rundschreiben der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst des Amtes der Burgenländischen Landesregierung über die Berichterstattung lt. Richtlinie finden sich noch ergänzende Anmerkungen dazu.

Zu Frage 6 (Gebühren):

6.1:

Für Anträge auf Bekanntgabe von Umweltdaten nach dem Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, in der jeweils geltenden Fassung, und nach gleichartigen

landesgesetzlichen Vorschriften besteht gemäß TP 6 Z 23 Gebührengesetz Gebührenfreiheit.

6.2:

Die Kenntnis der gebührenrechtlichen Situation (Gebührenfreiheit) ist i.d.R. gegeben. Im Bereich Luftreinhaltung wurden bei der Übermittlung von Luftgütedaten die Firmen (z.B. Ziviltechniker) darüber informiert, dass die ihnen übermittelten Luftgütedaten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, der Verkauf der Daten an Dritte aber untersagt ist.

Zu Frage 7 (Zugang zu Gerichten):

7.1:

Der Rechtsschutz ist in § 22 Bgld. ISUG geregelt.

Gemäß § 22 Abs. 1 Bgld. ISUG ist auf Antrag der oder des Informationssuchenden ein Bescheid zu erlassen, wenn die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem abgeprochen werden. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist

1. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Gemeindeorgan oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts ist, die der Kontrolle der Gemeinde unterliegt, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
2. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines Gemeindeverbandes oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts ist, die der Kontrolle des Gemeindeverbandes unterliegt, die Obfrau oder der Obmann des Verbandes,
3. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts ist, die der Kontrolle des Selbstverwaltungskörpers unterliegt, das jeweils zur Vertretung nach außen berufene Organ,
4. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle die Bezirksverwaltungsbehörde ist, die Bezirksverwaltungsbehörde,

5. in allen anderen Fällen die Landesregierung.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. entscheidet über Berufungen der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS). Dies gilt nicht für Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen werden.

Der Unabhängige Verwaltungssenat erkennt weiters gemäß Abs. 5 leg.cit. über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

7.2:

Ein Überprüfungsverfahren im Sinne der Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie bietet das österreichische (Bundes)verfassungsrecht durch die Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof (außerordentliches Rechtsmittel), dem gemäß der Art. 129 B-VG die Sicherung der gesamten öffentlichen Verwaltung übertragen ist.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennt der Verwaltungsgerichtshof über Beschwerden, womit

- a) Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate oder
- b) Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate

behauptet wird.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dabei eine echte, da sie durch Richter ausgeübt wird und nicht bloß durch weisungsfreie Beamte in einem justizförmigen Verfahren. Der Verwaltungsgerichtshof bietet somit einen umfassenden Rechtsschutz gegen das Handeln und Unterlassen der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate.

7.3:

Der EuGH ist berufen, über die Auslegung des Vertrags und über die Gültigkeit und Auslegung von Akten der Organe der Gemeinschaft auf Antrag eines Gerichts eines

Mitgliedsstaates zu entscheiden (Art. 234 EGV). Die UVS sind deshalb zur Stellung solcher Anträge berechtigt, die letztinstanzlichen Gerichte wie der VwGH dazu verpflichtet. Hat demnach ein nationales Gericht in einer Rechtssache, für deren Ausgang das Gemeinschaftsrecht entscheidend ist, Zweifel über dessen Auslegung, kann es dem EuGH die entsprechende Frage zur Vorabentscheidung vorlegen.

Zu Frage 8 (Verbreitung von Umweltinformationen – Artikel 7):

8.1:

Siehe Ausführungen zu Punkt 4.1.

8.2:

Es erfolgt eine laufende Aktualisierung der Daten.

8.3:

Es gibt keine regionalen oder lokalen Verpflichtungen. Luftgütemessdaten werden laut den betreffenden bundesrechtlichen Bestimmungen in Form von Tages-, Monats- und Jahresberichten veröffentlicht (z.B.: Ozongesetz, Immissionsschutzgesetz-Luft).

8.4:

Die Veröffentlichung der Luftgüteberichte erfolgt im Internet (siehe Punkt 4.1).

Zu Frage 9 (Qualität von Umweltinformationen):

9.1:

Um sicherzustellen, dass die erfassten Luftgütemessdaten aktuell, exakt und vergleichbar sind, wird ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem betrieben. Dieses System wird anhand des „Leitfadens zur Immissionsmessung nach dem Immissionsschutzgesetz (i.d.g.F.) – österreichweit einheitliche Vorgangsweise zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Immissionsmessdaten (erarbeitet von Vertre-

tern der Länder und des Bundes)“ betrieben.

Die mit der Bearbeitung von sonstigen Umweltinformationsdaten befassten Bediensteten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung sind angehalten, die Umweltinformationen laufend zu aktualisieren.

9.2:

Anfragen zu den verwendeten Methoden der Informationserfassung wurden bisher nicht gestellt.

Zu Frage 10 (Statistik):

Es langten beim Amt der Burgenländischen Landesregierung keine Anfragen, die sich explizit auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes bzw. das Bgld. ISUG bezogen, ein.

Zu umweltinformationsbezogenen Anfragen und Auskunftersuchen ist allgemein anzumerken, dass solche insbesondere im Zuge der Umsetzung von umweltrelevanten Großprojekten vermehrt angefordert werden. Weiters wurde beobachtet, dass je besser die Qualität der im Internet angebotenen und aufbereiteten Umweltdaten ist, desto weniger Anfragen werden an die Behörden gestellt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller